

Nachbarschaftshilfe in Thüringen

neu ab Frühjahr 2023

Was ist Nachbarschaftshilfe?

Leistungen der Nachbarschaftshilfe sind niedrigschwellige Entlastungsangebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag. Sie werden in Form von ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe von Einzelpersonen erbracht. Leistungen professioneller Dienste sind keine Nachbarschaftshilfe.

Welche Leistungen zählen zur Nachbarschaftshilfe?

Unter nachbarschaftlicher Hilfeleistung ist unter anderem zu verstehen:

- Begleitung zur Ärztin oder zum Arzt sowie zu Behörden und bei Spaziergängen,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfeleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise Gartenarbeit,
- Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und bei sozialen Kontakten,
- Durchführung leichter Bewegungsübungen wie Gymnastik,
- Hilfen zur Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen durch Gedächtnistraining

Welche Voraussetzungen muss die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer erfüllen?

Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer kann sein, wer:

- volljährig ist,
- nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt, es sei denn, zwischen der nachbarschaftshelfenden und der pflegebedürftigen Person besteht kein besonderes familiäres Vertrauensverhältnis wie zum Beispiel in Senioren- oder Mehrgenerationenwohngemeinschaften,
- innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt (Nachbarschaft),
- nicht als Pflegeperson für die Pflegebedürftigen tätig ist,
- einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert hat, (gilt ab 01.01.2025),
- maximal 40 Stunden pro Kalendermonat pflegebedürftige Personen unterstützt,
- über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie oder er im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verursacht oder erleidet, verfügt

Nachbarschaftshilfe in Thüringen

neu ab Frühjahr 2023

Warum ist für die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe die Absolvierung eines Pflegekurses erforderlich?

Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfer benötigen fachliches und praktisches Know-how rund um die Pflege, um auch im Notfall oder bei Interaktion z.B. mit dementiell erkrankten Pflegebedürftigen die richtigen Entscheidungen treffen zu können. In den Pflegekursen (5 x 90 Min.) erfahren die Helferinnen und Helfer in kleinen Gruppen, wie sie mit körperlichen und seelischen Belastungen der Nachbarschaftshilfe umgehen können. Während des Kurses haben sie die Möglichkeit, sich mit anderen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern auszutauschen.

Kann der Pflegekurs für die Nachbarschaftshilfe auch digital absolviert werden?

Ja, Pflegekurse können auch digital durchgeführt werden.

Wo finde ich Angebote zu Pflegekursen für die Nachbarschaftshilfe?

Welche Pflegekurse in Ihrer Umgebung oder digital angeboten werden, erfahren Sie von Ihrer Pflegekasse oder auf deren Internetauftritten.

Kann die Nachbarschaftshilfe auch ohne absolvierten Kurs erbracht werden?

Da zur Zeit Kurse noch nicht in ausreichender Anzahl angeboten werden, kann bis zum 31.12.2024 die Nachbarschaftshilfe im Rahmen einer Übergangsregelung auch ohne absolvierten Kurs erbracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kurs dann zu absolvieren und der Pflegekasse gegenüber nachzuweisen.

Wer bezahlt den Pflegekurs?

Die Kosten der Pflegekurse übernimmt die Pflegekasse.

Kann für die Nachbarschaftshilfe eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden?

Die Nachbarschaftshilfe wird als freiwillige Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Personen erbracht.

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Als Richtwert gilt, dass eine Höhe von 10 Euro pro Stunde nicht überschritten werden sollte. Diese Kosten erstattet die Pflegekasse des Pflegebedürftigen, wenn entsprechende Rechnungen oder Belege eingereicht werden.

Nachbarschaftshilfe in Thüringen

neu ab Frühjahr 2023

Ist die Aufwandsentschädigung für die Nachbarschaftshilfe steuerpflichtig?

Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden.

Einnahmen aus pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung sind jedoch mindestens bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI (125 Euro) steuerfrei, wenn damit eine „sittliche Pflicht“ gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllt wird.

Eine „sittliche Pflicht“ im Rahmen der Nachbarschaftshilfe wird dann angenommen, wenn nicht mehr als eine pflegebedürftige Person betreut wird. Wenn nur eine pflegebedürftige Person im Rahmen der Nachbarschaftshilfe betreut wird, ist die Aufwandsentschädigung folglich steuerfrei.

Wird die Aufwandsentschädigung auf das Bürgergeld angerechnet?

Personen, die Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II beziehen und Nachbarschaftshilfe leisten, haben die dafür erhaltene Aufwandsentschädigung als Einkommen beim Jobcenter anzugeben. Diese ist als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Grundabsetzbetrag in Höhe von monatlich 100 Euro nach § 11b Abs. 2 SGB II und einen Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II übersteigt.

Ist für die Nachbarschaftshilfe ein Versicherungsschutz erforderlich?

Unfälle oder Sach- und Personenschäden können jederzeit vorkommen. Im privaten Bereich sind sie Teil des allgemeinen Lebensrisikos. Nachbarschaftliche Hilfe findet überwiegend im privaten Bereich statt. Die nachbarschaftshelfende Person muss daher selbst über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden kann, verfügen.

Hinsichtlich des Schutzes vor Schäden, die sie Anderen zufügt, ist in der Regel eine private Haftpflichtversicherung notwendig, welche sogenannte Gefälligkeitsschäden mit abdeckt.

Hinsichtlich des Schutzes vor Schäden, die sie selbst erleiden kann, ist maßgeblich, was die nachbarschaftshelfende Person in eigenen Angelegenheiten als einen ausreichenden Versicherungsschutz ansieht. Grundsätzlich bestehen im Leistungsfall Ansprüche gegenüber der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Gegebenenfalls kann auch ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse Thüringen bestehen. Nach deren Auskunft ist eine pauschale Aussage über das Vorliegen eines gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht möglich, da dies von einer Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalles durch die Unfallkasse abhängt. Es muss sich daher jede nachbarschaftshelfende Person im Falle eines Unfalls selbst an die Unfallkasse wenden, ob im Einzelfall ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

Das Gesundheitsministerium empfiehlt daher dringend den Abschluss einer privaten Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung.

Für den Nachweis gegenüber der Pflegekasse genügt eine Selbstauskunft, dass ein ausreichender Versicherungsschutz für selbst erlittene Schäden besteht.

Muss die Nachbarschaftshilfe beantragt oder angemeldet werden?

Das nachbarschaftliche Angebot ist über die Pflegekasse der oder des Helfenden zu registrieren. Dabei hat die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Registrierung erfolgt einmalig und gilt gegenüber allen Pflegekassen. Die Registrierung ohne Nachweis eines absolvierten Kurses im Rahmen der Übergangsregelung gilt nur vorläufig bis zu zum 31.12.2024.

Die Registrierung ist Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Weitere Informationen und Formulare zur Nachbarschaftshilfe sind bei den zuständigen Pflegekassen erhältlich.